

Benutzungsordnung für die Sportanlagen im Stadtteil Ober-Eschbach

Die im Stadtteil Ober-Eschbach liegenden Sporteinrichtungen werden unter Berücksichtigung des § 23 des Grenzänderungsvertrages zwischen der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe und der Gemeinde Ober-Eschbach vom 11.11.1971, wonach „die Sporteinrichtungen im Stadtteil Ober-Eschbach vorwiegend der Bürgerschaft und den Vereinen des Stadtteils Ober-Eschbach zur Verfügung stehen“, nach Maßgabe folgender Bestimmungen Vereinen und Verbänden zur Verfügung gestellt:

A) Aufstellung des Belegungsplanes

Der Belegungsplan wird von der Stadt im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat Ober-Eschbach erstellt. Die interessierten Vereine und Bürgergruppen sind in angemessener Weise an der Aufstellung zu beteiligen.

B) Antrag, Erlaubnis

Jede Benutzung der Sporthalle oder des Sportplatzes bedarf einer besonderen schriftlichen Erlaubnis, die auf der Grundlage des Belegungsplanes auf schriftlichen Antrag vom Sportamt der Stadt erteilt wird. In dem Antrag ist anzugeben:

Für welche Veranstaltung und für welche Tageszeit die Benutzung gewünscht wird,

der Name, die Anschrift und möglichst die Rufnummer des jeweiligen Aufsichtsführenden und seines Stellvertreters. Jeder Wechsel in der Person ist der Verwaltung mitzuteilen.

Änderungen gemäß Abschnitt A) aufgestellten Belegungsplanes können vom Sportamt in Einzelfällen vorgenommen werden; sie sind jedoch dem Ortsbeirat mitzuteilen und bedürfen nachträglich seiner Zustimmung.

C) Benutzungszeiten

Die Sportanlagen stehen ganztags zur Nutzung zur Verfügung. Während der Unterrichtszeit sind die Interessen der Grundschule des Stadtteils Ober-Eschbach in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Die Übungsstunden sind um 22.00 Uhr zu beenden, damit die Sportanlagen um 22.30 Uhr geschlossen werden können.

D) Besondere Benutzungsvorschriften

Der Einlass der Benutzer in die Sporthalle oder auf dem Sportplatz erfolgt nur, wenn der gemäß Abschnitt B) verantwortliche Aufsichtsführende oder dessen Stellvertreter anwesend ist. Die Schlüssel sind ausschließlich beim Hausmeister in Empfang zu nehmen, falls dieser nicht selbst öffnet. Sie sind nach Ablauf der Veranstaltung wieder bei ihm abzugeben.

Der verantwortliche Aufsichtsführende hat die Beachtung dieser Nutzungsordnung und den ordnungsgemäßen Ablauf der Übungsstunden zu sorgen. Schäden an städtischem Eigentum, die während der Benutzung durch die Vereine und Gruppen verursacht werden, sind umgehend dem Hausmeister zu melden. Sämtliche Räume, Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen sind sachgemäß zu behandeln und so zu verlassen, wie sie angetroffen wurden.

Die Übungsfläche der Sporthalle darf nur mit Turnschuhen betreten werden. Es dürfen nur die Sportarten betrieben werden, für die die Halle vorgesehen ist. Werden durch Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift eine besondere Pflege oder Reparaturen erforderlich, dann fallen dem Benutzer die entstehenden Kosten zur Last.

Rauchen in der Sporthalle und in den Nebenräumen ist nicht gestattet.

Der Hausmeister ist beauftragt, über die Einhaltung dieser Vorschrift zu wachen und in Vertretung der städtischen Verwaltung das Hausrecht auszuüben. Er hat das Recht, Gruppen ohne Aufsicht das Betreten der Sportanlagen zu untersagen und sie erforderlichenfalls vom Sportgelände zu weisen. Der Hausmeister, Beauftragte der Stadtverwaltung oder des Ortsbeirates sind jederzeit berechtigt, die überlassenen Anlagen zu betreten.

E) HAFTUNG

Die Stadt haftet nicht für Verlust oder Beschädigung der von den Sportlern, Gästen oder Zuschauern auf das Gelände der Sportanlagen bzw. in die dazu gehörenden Gebäude eingebrachten Sachen.

Die Inhaber der Benutzungserlaubnis haften für alle Schäden, die durch die Benutzung der Sportanlagen und dazu gehörenden Einrichtungen an diesen verursacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sowohl seitens der Inhaber der Benutzungserlaubnis, der Sporttreibenden als auch der Zuschauer die erforderliche Sorgfalt gewaltet hat, oder der Schaden auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt eingetreten wäre.

Die Inhaber der Benutzungserlaubnis übernehmen gegenüber der Stadt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff die volle Haftung für alle Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung der Sportanlagen und der dazu gehörenden Einrichtungen entstehen. Auf Verlangen der Stadt sind die Inhaber der Benutzungserlaubnis verpflichtet, den Abschluss einer Haftpflicht-Versicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen.

F) BENUTZUNGSKOSTEN

Die Benutzung der Sportanlagen ist für Bad Homburger Vereine und Sportgruppen gebührenfrei.

Auswärtige Vereine, Verbände und sonstige Gruppen haben eine Gebühr in Höhe von DM 23,00 je angefangene Stunde zu entrichten.

G) SCHLUSSVORSCHRIFT

Die Vereine und Verbände werden im eigenen Interesse dringend gebeten, die Vorschriften dieser Benutzungsordnung genau zu beachten und deren Beachtung auch ihren Mitgliedern zur Pflicht zu machen. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Erlaubnis zeitweise oder dauern entzogen werden.

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.4.1972 in Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 17.4.1972

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Dr. Klein, Bürgermeister